

Vereinbarung
gemäß § 76 SGB XII
für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021

z w i s c h e n

Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH
Lahnstraße 86A
12055 Berlin

- Leistungserbringer -

Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH
Kriseneinrichtung für Frauen nach § 67 SGB XII
Oraniendamm 40-43
13469 Berlin

- Einrichtung -

für den Leistungstyp:
Kriseneinrichtung nach §§ 67, 68 SGB XII

und

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106

10969 Berlin

- Sozialhilfeträger -

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage

- 1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 76 SGB XII.
- 1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (kurz: BRV) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich an.

2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021.

3. Fortgeltung/ Kündigung

- 3.1. Die Leistungsvereinbarung gilt über den zuvor genannten Zeitraum bzw. Zeitpunkt bis zu einer Gesamtdauer von maximal 2 Jahren fort, sofern diese nicht zuvor schriftlich gekündigt wird.
- 3.2. Eine ordentliche Kündigung der Leistungsvereinbarung ist erstmals zum Ende des in Ziffer I. 2. genannten Zeitraums möglich, danach zum Ende des jeweils laufenden Jahres. Es gilt jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
- 3.3. Davon unberührt bleibt das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 79a SGB XII.
- 3.4. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung (III.) im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungsvereinbarung erneuert werden.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

II. Leistungsvereinbarung

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Absatz 2 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist die leistungsgerechte stationäre Hilfe für Menschen im Leistungstyp Kriseneinrichtung nach §§ 67, 68 SGB XII bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (gem. §§ 67, 68 SGB XII), die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutba-

ren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

1.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für ambulante Dienste nach §§ 67/ 68 SGB XII (Leistungsbeschreibungen) für den Leistungstyp verbindlich anzuwenden.

1.2. Der Leistungserbringer ist ferner verpflichtet, die abgestimmte Konzeption nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden. Die abgestimmte Konzeption nebst Anlagen ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Die abgestimmte Konzeption (einschließlich der Anlagen) erfüllt die leistungstypspezifischen Anforderungen des BRV. In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

1.3: Der Träger verpflichtet sich, eine Dokumentation zu verwenden, die über eine monatliche Erfassung der betreuten Fälle in dem jeweiligen Leistungstyp und deren Zuordnung zu einzelnen Fachkräften, leistungstypbezogen einen Personalabgleich mit dem jeweils vereinbarten Personalschlüssel ermöglicht.

2. Anzahl der Plätze: 16

3. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

Es gilt das Datum der Konzeption vom 20.06.2012.

III. Vergütungsvereinbarung

1. Nach dem Ablauf des Vergütungszeitraumes gilt die Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.
3. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.
4. Auslastungsgrad: 80 %
5. Im Vergütungszeitraum entspricht die
Persönliche Hilfe nach § 68 Abs. 2 SGB XII 149,23 € (01.01.2020 -
31.12.2020) je Betreuungstag

6. Vergütung in Euro/BT

01.01.2020 bis 31.12.2020

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
Vergütung	168,74 €	147,32 €	8,37 €	13,05 €	0,00 €

MP: Maßnahmepauschale
GP: Grundpauschale
IB: Investitionsbetrag
FB: Freihaltebetrag

7. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

Der Einrichtungsträger erklärt sich bereit, vor Neuabschluss/Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung die der Kostenkalkulation zugrunde gelegten trägerbezogenen Investitionskosten dem Vertragspartner (SenGesSoz II C 1) mit Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters entsprechend Punkt 13.6 Abs. 4 Berliner Rahmenvertrag nachzuweisen.

Sofern die Prüfung einen anderen als den hier vereinbarten Investitionsbetrag ergibt, der vereinbarungsfähig ist, wird eine Korrektur des Investitionsbetrages vorgenommen. In einer neuen prospektiven Vereinbarung wird der ohne Investitionsanpassung abgelaufene Zeitraum ab dem vollständigen Antragseingang unter Berücksichtigung der gesetzlichen 6 Wochenfrist verrechnet. Eine Anpassung des Investitionsbetrages ist daher auch im laufenden Vertragszeitraum möglich.

Berlin, den 09.03.2020

Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
Im Auftrag

Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
Frau Weigelt
10969 Berlin

